

A m t s b l a t t

für die Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen mit Informationsteil

Jahrgang 18

Potsdam, den 16. April 2007

Nr. 5

Inhalt:

- **Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über mögliche Verkaufszeiten an Sonntagen aus Anlass besonderer Ereignisse für das Jahr 2007 vom 10.04.2007** S. 1
- **Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über mögliche Verkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen zur Erfüllung besonderer Einkaufsbedürfnisse insbesondere von Touristen vom 10.04.2007** S. 2

Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über mögliche Verkaufszeiten an Sonntagen aus Anlass besonderer Ereignisse für das Jahr 2007 vom 10.04.2007

Auf Grund

- § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I S. 158),
- § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Polizeigesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 289, [294])

wird vom Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam als Örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam vom 04.04.2007 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Öffnungszeiten an Sonntagen

Verkaufsstellen dürfen von 13 bis 20 Uhr geöffnet sein:

1. am **22.04.2007**, aus Anlass des Tulpenfestes im gesamten Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam mit Ausnahme des Gebietes Babelsberg in den unter Punkt 2 genannten Grenzen,
2. am **10.06.2007**, aus Anlass des Weberfestes im Gebiet Babelsberg, welches umgrenzt wird von Tiefer See - Griebnitzsee - Bahnstrecke Wannsee/Rehbrücke - Nuthestraße,
3. am **02.09.2007**, aus Anlass des Töpfermarktes im gesamten Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam
4. am **02.12.2007**, aus Anlass des Böhmisches Weihnachtsmarktes, des Potsdamer Weihnachtsmarktes, des Weihnachtsmarktes im Krongut Bornstedt, der Weihnachtsmärkte in den Einkaufszentren im gesamten Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Bereich Marketing/Kommunikation, Dr. Sigrid Sommer

Redaktion: Rita Haack
Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam,
Tel.: 03 31/2 89 12 64 und 03 31/2 89 12 62

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten: Internetbezug über www.potsdam.de
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:
Stadtverwaltung, Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79/81
Polizeipräsidium, Henning-v.-Tresckow-Str. 9 – 13
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Büro ALLOD, Anni-v.-Gottberg-Straße 12 – 14
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galileistr. 37 – 39
Volkshochschule, Dortustr. 37
Universität Potsdam, Am Neuen Palais, Haus 6

Gesamtherstellung:
Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, 14476 Golm,
Tel.: 03 31/5 68 90, Fax: 03 31/56 89 16

5. am **09.12.2007**, aus Anlass des Sinterklaasfestes im Holländischen Viertel, des Potsdamer Weihnachtsmarktes, des Weihnachtsmarktes im Krongut Bornstedt, der Weihnachtsmärkte in den Einkaufszentren im gesamten Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam
6. am **16.12.2007**, aus Anlass des Sternenmarktes im Kutschstall, des Potsdamer Weihnachtsmarktes, des Weihnachtsmarktes im Krongut Bornstedt, der Weihnachtsmärkte in den Einkaufszentren im gesamten Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam
7. am **23.12.2007**, aus Anlass des Potsdamer Weihnachtsmarktes, des Weihnachtsmarktes im Krongut Bornstedt, der Weihnachtsmärkte in den Einkaufszentren im gesamten Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam

§ 2 Arbeitnehmerschutz

Hingewiesen wird auf die Pflichten für Arbeitgeber, die sich bei der Beschäftigung von ArbeitnehmerInnen auf Grund dieser

Verordnung aus § 10 BbgLÖG, dem Arbeitszeitgesetz, dem Manteltarifvertrag für den Einzelhandel in Brandenburg, dem Jugendarbeitsschutzgesetz und dem Mutterschutzgesetz ergeben.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Sie tritt am 31.12.2007 außer Kraft.

Potsdam, den 10.04.2007

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über mögliche Verkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen zur Erfüllung besonderer Einkaufsbedürfnisse insbesondere von Touristen vom 10.04.2007

Auf Grund

- § 5 Abs. 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I S. 158),
- § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Polizeigesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 289, [294])
- § 1 der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Ausflugs- und Erholungsgebieten (Ladenschluss-Ausnahmeverordnung – LSchlAV) vom 9. Mai 2005 (GVBl. II S. 238) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg vom 27. November 2006 (GVBl. I S. 158)

wird vom Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam als Kreisordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam vom 04.04.2007 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam einschließlich ihrer Ortsteile.

§ 2 Öffnungszeiten

(1) In der Landeshauptstadt Potsdam dürfen Verkaufsstellen alljährlich in der Zeit vom 20. März bis 30. November an allen Sonn- und Feiertagen von 11 bis 19 Uhr geöffnet sein. Ausgenommen

von dieser Regelung sind der Karfreitag sowie diejenigen Sonn- und Feiertage, an denen Verkaufsstellen aufgrund einer nach § 5 Abs. 1 BbgLÖG erlassenen ordnungsbehördlichen Verordnung öffnen können.

(2) Übersteigt die Zahl der in den Zeitraum nach Abs. 1 fallenden Sonn- und Feiertage die Zahl 40, so entfällt die Öffnung am ersten in den Zeitraum fallenden Sonntag. Fällt der 1. Adventssonntag auf das letzte Wochenende im November, können Verkaufsstellen bereits am Sonntag vor dem 20. März öffnen.

(3) Neben Waren, die für die Landeshauptstadt Potsdam kennzeichnend sind, dürfen Waren zum sofortigen Verzehr, überwiegend in der Region erzeugte oder verarbeitete landwirtschaftliche und handwerkliche Produkte, Tabakwaren, Blumen, Zeitungen und Sportartikel verkauft werden.

§ 3 Arbeitnehmerschutz

Hingewiesen wird auf die Pflichten für Arbeitgeber, die sich bei der Beschäftigung von ArbeitnehmerInnen auf Grund dieser Verordnung aus § 10 BbgLÖG, dem Arbeitszeitgesetz, dem Manteltarifvertrag für den Einzelhandel in Brandenburg, dem Jugendarbeitsschutzgesetz und dem Mutterschutzgesetz ergeben.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 10.04.2007

Jann Jakobs
Oberbürgermeister